

Herrn Landrat, Dez.

Abteilung...7.....

zur Kenntnisnahme

zur Stellungnahme.....

Bekanntmachungen



Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Röderhof“, Gemarkung Imsbach, Donnersbergkreis, vom 9. Februar 1987.

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Feuchtgebiet am Röderhof“.

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Imsbach die Grundstücke Pl.-Nrn. 1094 und 1100 und hat eine Größe von 1,354 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes als Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und als Lebensraum, Nahrungs- und Rastgebiet wildlebender Tierarten, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes.

§ 4

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - verboten,
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
 5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
 6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
 7. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
 8. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
 9. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
 10. zu lärmern, Modellfahrzeuge zu betreiben,
 11. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
 12. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
 13. Biozide anzuwenden,
 14. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 15. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume mit Ausnahme der Nadelhölzer zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
 16. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten,
 17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
 18. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 16.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 7 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 8 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 9 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 10 lärmert, Modellfahrzeuge betreibt,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 11 Feuer anzündet oder unterhält,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 12 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 13 Biozide anwendet,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 14 Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 15 außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume mit Ausnahme der Nadelhölzer beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 16 Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt oder ausbildet,
 - § 4 Abs. 1 Nr. 18 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kirchheimbolanden, den 18. Februar 1987

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Werner (Kreisoberverwaltungsrat)

Anmerkung:

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 216) eingesehen werden.

034 82

Erfolgreich werben

mit einer neuzeitlich gestalteten Anzeige

283 82